

Stand: 19.11.2013

**NUTZUNGSBEDINGUNGEN
FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN
IM CT II/III
(INKL. CONTAINER FREIGHT STATION)**

der

EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH („CTB“)

Besonderer Teil

(NBS-BT)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----|
| 0 | Vorbemerkungen | 4 |
| 1 | Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen..... | 4 |
| 2 | EIU/Ansprechpartner bei der CTB..... | 4 |
| 3 | Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT | 4 |
| 4 | Zugang zum Privatanschluss „Container Freight Station“ (CFS) im CT II | 4 |
| 4.1 | Beschreibung der Serviceeinrichtung | 4 |
| 4.2 | Zugangsbedingungen | 5 |
| 4.2.1 | Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung..... | 5 |
| 4.2.1.1. | Infrastrukturnutzungsvertrag | 5 |
| 4.2.1.2 | Betriebszeiten der Serviceeinrichtung | 5 |
| 4.2.1.3 | Grundsätze der Nutzung | 6 |
| 4.2.2 | Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen..... | 7 |
| 4.2.2.1. | Vorschriften..... | 7 |
| 4.2.2.2. | Nachweis der Eignung des Personals des EVU | 7 |
| 4.2.2.3. | Erforderliche Ortskenntnis..... | 7 |
| 4.2.2.4. | Erforderliche Kommunikationseinrichtungen | 7 |
| 4.2.2.5. | Betriebliche Anordnungen | 8 |
| 4.2.2.6. | Freimachen der benutzten Infrastruktur | 8 |
| 4.2.2.7. | Betanken von Triebfahrzeugen | 8 |
| 4.2.2.8. | Notfallmanagement..... | 8 |
| 4.2.3. | Datenaustausch und –weitergabe..... | 8 |
| 4.3 | Entgeltgrundsätze..... | 9 |
| 4.3.1 | Allgemeines | 9 |
| 4.3.2 | Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte | 9 |
| 4.3.2.1 | An-/Auslieferungen von konventionellen Gütern und/oder Containern/Wechselbehälter..... | 9 |
| 4.3.2.2. | Lagerentgelt | 10 |
| 4.3.2.3 | Nicht benutzte Infrastruktur | 10 |
| 4.3.2.4 | Sonstige Leistungen | 10 |
| 4.3.3 | Rechnungslegung..... | 10 |
| 4.3.4 | Verzugszinsen | 10 |
| 4.4 | Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisungen..... | 11 |
| 4.4.1 | Anmeldungsverfahren..... | 11 |
| 4.4.2 | Kapazitätszuweisungen | 13 |
| 4.5 | Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf | 14 |
| 4.6 | Bestandteile dieses Teils der NBS | 14 |

| | | |
|----------|---|----|
| 5. | Nutzung der Anlage zum Umschlag von Containern in der öffentlichen Gleisanlage CT II/III als Teil der Bremischen Hafeneisenbahn. | 14 |
| 5.1 | Beschreibung der Serviceeinrichtung | 14 |
| 5.2 | Zugangsbedingungen zur Nutzung der Umschlagsanlage | 15 |
| 5.2.1 | Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung | 15 |
| 5.2.1.1. | Infrastrukturnutzungsvertrag | 15 |
| 5.2.1.2. | Datenaustausch und -weitergabe | 15 |
| 5.2.1.3 | Betriebszeiten der Serviceeinrichtung | 16 |
| 5.2.2 | Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung | 17 |
| 5.3 | Entgeltgrundsätze | 17 |
| 5.3.1 | Allgemeines | 17 |
| 5.3.2 | Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte | 17 |
| 5.3.2.1 | „Land-Land-Verkehr“ | 17 |
| 5.3.2.2 | An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Containern | 18 |
| 5.3.2.3 | Lagerentgelt | 18 |
| 5.3.2.4 | Sonstige Leistungen | 18 |
| 5.3.3 | Rechnungslegung | 18 |
| 5.3.4 | Verzugszinsen | 18 |
| 5.4 | Kapazitätszuweisung | 19 |
| 5.4.1 | Beantragung einer Nutzungszeit | 19 |
| 5.4.2 | Zuteilung einer Nutzungszeit | 19 |
| 5.5 | Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT I – III | 19 |
| 5.6 | Bestandteil dieses Teils der NBS | 20 |

0 Vorbemerkungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zum Privatanschluss „Container Freight Station CFS“ („Serviceeinrichtung“) der EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH („CTB“) im CT II in Bremerhaven, die Nutzung der Anlage zum Umschlag von Containern in der öffentlichen Gleisanlage CT II/III (Teil der Bremischen Hafeneisenbahn) sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS sind in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT) und diesen „Besonderen Teil“ (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

1 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die NBS werden im Internet (www.eurogate.eu) veröffentlicht.

2 EIU/Ansprechpartner bei der CTB

Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die CTB. Soweit nachfolgend die Regelungen das EIU nennen, ist stets auch dessen Vertreter gemeint, der durch das EIU vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

Ansprechpartner und der Eisenbahnbetriebsleiter der CTB ergeben sich aus der Anlage 1 für CTB-CFS und aus Anlage 5 für die öffentliche Gleisanlage CT II/III.

3 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

Abweichend zu den NBS-AT (Stand 5.11.09) Ziffer 1.1, zweiter Absatz, werden die Kapazitäten für die Container Freight Station in abweichender Modalität vergeben; siehe dazu auch Ziffer 4.4.2.

4 Zugang zum Privatanschluss „Container Freight Station“ (CFS) im CT II

4.1 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Das EIU betreibt die Serviceeinrichtung „Container Freight Station“ (CFS) im Bereich des Terminals CT II in Bremerhaven. In dieser Serviceeinrichtung stehen drei Gleise mit einer Gesamt-Ladelänge von 1.321 m für den Umschlag zur Verfügung, gemessen vom Anfang der 1. Ladeposition bis zum Prellbock. Der Abstand der RA 11-Signale mit Sh 1 bis zur ersten Markierung beträgt 23,63 m, was der Maximallänge der Lok entspricht. Der Umschlag erfolgt durch Gabelstapler/Mobilkran/Reachstacker/Van Carrier/Leercontainerstapler.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn nur bis zur Vorstellgruppe „Imsumer Deich“ elektrifiziert. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung im Bereich der vorgenannten Vorstellgruppe und die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung sind nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung liegt diesen NBS als Anlage 2 bei.

Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet das EIU allen Zugangsberechtigten die folgenden Leistungen an:

- An- und Auslieferungen von konventionellen Gütern
- Umfuhr bzw. Organisation der Umfuhr von konventionellen Gütern von/zu den Container Terminals CT I, CT II/III, CT IV
- An- und Auslieferungen von Containern und/oder Wechselbehältern
- Umfuhr bzw. Organisation der Umfuhr von Containern/Wechselbehältern von/zu den Container Terminals CT I, CT II/III, CT IV

4.2 Zugangsbedingungen

4.2.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

4.2.1.1. Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Nutzungsvertrages.

4.2.1.2 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung ist an fünf Tagen von Mo – Fr jeweils von 06:00 Uhr – 14:00 Uhr und 14:00 Uhr – 22:00 Uhr geöffnet. Werktags III. Schicht 22:00 Uhr – 06:00 Uhr sowie an allen Schichten samstags und sonntags kann aus betrieblich notwendigen Gründen zusätzlich gearbeitet werden. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Feiertage, an denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist:

- 1. Januar,
- Ostersonntag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag,
- 25. Dezember.

An den Tagen vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Serviceeinrichtung jeweils bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die Besetzzeiten der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven sind unter der folgenden Internet-Adresse einzusehen:

www.bremenports.de oder www.bremische-hafeneisenbahn.de

4.2.1.3 Grundsätze der Nutzung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung soll der Zugangsberechtigte jeweils mit Zügen in das zugewiesene Gleis einfahren, die dieses möglichst vollständig belegen.
- Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter, mit einem Zug in das zugewiesene Gleis einzufahren, der dieses nicht vollständig belegt, hat der Zugangsberechtigte mit dem EIU die finale Standposition rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Stunden vor Einfahrt) vorab abzustimmen.

Darüber hinaus wird auf die als Anlage 3 beigefügte Bedienungsanweisung hingewiesen.

4.2.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

4.2.2.1. Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtung gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die Konzernrichtlinie KoRil 408 der Deutschen Bahn AG „Züge fahren und Rangieren“.

4.2.2.2. Nachweis der Eignung des Personals des EVU

Der Triebfahrzeugführer des die Serviceeinrichtung nutzenden EVU muss im Besitz des Führerscheins der Klasse 2 (gemäß VDV-Richtlinie 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“) sein.

Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter des EIU die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

4.2.2.3. Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis aufweisen. Das EIU nennt dem EVU auf Anfrage eine Stelle, die die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durchführt (z. B. Eisenbahnbetriebsleiter). Die Entgelte sind in der "Liste der Entgelte für die Nutzung der Privatgleisanlage CTB/CFS (CT II)" geregelt. Gemäß der Nutzungsbedingungen – Allg. Teil, Ziffer 2.3.3 erfolgt eine Berechnung erst ab einem zweiten Mal der Einweisung pro EVU.

4.2.2.4. Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtung die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen (Telefon, Fax, e-Mail) zu nutzen. Es existiert für diese Serviceeinrichtung kein Rangierfunk.

4.2.2.5. Betriebliche Anordnungen

Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem EVU vom EIU rechtzeitig mitgeteilt. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Das EVU informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.

Das EIU informiert das EVU über evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung.

4.2.2.6. Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht (d.h. nach Beendigung der Zugabfertigung bzw. nach Ablauf der beantragten Nutzungszeit) bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für dem EIU entstehende Kosten und Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

4.2.2.7. Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung ist nicht zugelassen.

4.2.2.8. Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

- EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH: 04 71 – 14 25 – 12 34
- Notfall-Leitstelle DB Netz AG: 01 72 – 5 11 11 94

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der DB Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit der DB Netz AG. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

4.2.3. Datenaustausch und –weitergabe

Die Notwendigkeiten des Datenaustausches zwischen dem EVU und dem EIU sind unter Punkt 4.4 – Anmeldeverfahren und Kapazitätszuweisungen – geregelt.

4.3 Entgeltgrundsätze

4.3.1 Allgemeines

Das EIU erhebt für die Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber Zugangsberechtigten keine Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 4.3.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Benutzungsentgelt gegenüber dem Zugangsberechtigten erhoben.

4.3.2 Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.

Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der „Liste der Entgelte für die Nutzung der Privatgleisanlage CTB/CFS (CT II)“ (jeweils gültige Fassung), zu entnehmen, die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird.

4.3.2.1 An-/Auslieferungen von konventionellen Gütern und/oder Containern/Wechselbehälter

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird in den Fällen ein Umschlagsentgelt für An- und Auslieferungen von konventionellen Gütern und/oder Containern bzw. Wechselbehältern erhoben, in denen

- der Zugangsberechtigte selber Antragsteller für die Be- und Entladung ist,
- kein Bearbeitungsauftrag Dritter vorliegt oder
- der beauftragende Dritte nicht zahlungswillig oder zahlungsfähig ist.

Das Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit und beinhaltet die Port Security Charge. Bei konventionellen Gütern bezieht sich das Entgelt auf die Einheit „Tonne“ und die Staplerfähigkeit (bei großen Einheiten zusätzlich auch die Anschlagsfähigkeit als Kriterium). Der Umschlag erfolgt mit Staplern/Reachstackern.

4.3.2.2. Lagerentgelt

Wenn der Zugangsberechtigte gemäß Ziffer 4.3.2.1. zur Zahlung eines Benutzungsentgelts für die An-/Auslieferung verpflichtet ist, ist er auch für alle Kosten der Lagerung von Gütern, Containern und Wechselbehältern im Bereich der Serviceeinrichtung verantwortlich. Die Entgelte beziehen sich auf die Einheit „Tonne“ pro Tag und sind unterschiedlich nach Lagerung im Freien oder im Schuppen. Bei Export sind 7 Tage lagergeldfrei, bei Import sind 4 Tage lagergeldfrei.

4.3.2.3 Nicht benutzte Infrastruktur

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte entgegen vertraglicher Vereinbarungen, die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt, wenn und soweit dies nicht vom EIU zu vertreten ist (Stornierungsentgelt). Dieses Entgelt wird pro m-Gleis berechnet (für die Nutzungszeit) wenn nicht 24 Stunden vor Beginn der beantragten Nutzungszeit eine schriftliche Stornierung erfolgt.

Die Stornierung beim EIU entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung, die Stornierung der Slots separat bei der Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn vorzunehmen.

4.3.2.4 Sonstige Leistungen

Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art an der Ladeeinheit bzw. Container (z. B. Siegelcheck, Nachsiegeln, Labeln) und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z. B. Freimachen von Gleisen). Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze für Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind.

4.3.3 Rechnungslegung

Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Infrastrukturbenutzungsentgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

4.3.4 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

4.4 Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisungen

4.4.1 Anmeldungsverfahren

Jede Nutzung der Serviceeinrichtung ist gegenüber dem EIU anzumelden. Im Folgenden sind die einzelnen Schritte der Anmeldung dargestellt, um somit eine reibungslose Abwicklung an der CFS in Bremerhaven zu gewährleisten:

- das EVU muss sich (möglichst vor Abfahrt des Zuges) von seinem Auftraggeber den Namen des EIU und den Entlade- /Verladeort in Bremerhaven aufgeben lassen;
- das die Serviceeinrichtung nutzende EVU muss umgehend mit CTB/CFS wie folgt Kontakt aufnehmen:
 - o Tel. Nr. 04 71/14 25 - 49 79
 - o Fax Nr. 04 71/14 25 - 44 27
 - o e-Mail: marion.holschen@eurogate.de bzw.
auftragsbearbeitung.cfsbhv@eurogate.eu
- das EVU muss mit dem EIU abprüfen, ob die Ent- oder Beladeaufträge dort bereits vorliegen; nur bei Vorlage eines entsprechenden Auftrags kann eine Bearbeitung sichergestellt werden;
- das EIU benötigt folgende Daten als Anmeldung im Entlade-/Beladeauftrag:
 - o Auftraggeber und Kunden-Nr.
 - o Offerten-Nr. (soweit vorhanden)
 - o Waggon-Nr.
 - o Container-Nr. (soweit vorhanden)
 - o Eingangs-/Ankunftsdaten
 - o Kolli-Daten
 - o Hinweise für Entladung, Lagerung und Handling
 - o Schiff und Hafen
 - o Freistellungsreferenz (soweit vorhanden)
 - o Reeder (soweit vorhanden)

- o Ladeschluss/Closing

Die Auftragsformulare für die Beladung und Entladung sind in der Anlage 4 beigelegt. Diese Aufträge sind vom Auftraggeber/Zugangsberechtigten per Fax oder e-mail oder elektronischer Schnittstelle vor der gewünschten Ent-/Beladung einzureichen. Sie bilden die Basis, dass das EIU tätig werden darf. Sofern das EVU nicht selber Auftraggeber ist, ist das EVU in dieser Auftragsübermittlung nicht involviert und soll sich nur formlos (Telefon, Fax, E-Mail) mit dem EIU in Verbindung setzen.

- liegen keine Aufträge beim EIU vor, versuchen EIU und EVU den Auftraggeber/Zugangsberechtigten und den Ansprechpartner zu identifizieren, damit umgehend die fehlenden Aufträge übermittelt werden;
- das EVU informiert das EIU über den voraussichtlichen Eingang des Zuges auf dem Gelände der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven;
- das EVU teilt dem EIU einen Ansprechpartner mit, der für die Koordination der Zugstellung verantwortlich ist;
- das EIU stimmt den Gestellungstermin und das entsprechende Gleis mit dem Ansprechpartner des EVU's ab;
- erkennt das EVU, dass sich sein Zug verspätet, ist das EIU zwei Stunden vor der ursprünglichen, voraussichtlichen Ankunft über die Verspätung zu informieren;
- das EIU verwendet die vorliegenden Avisierungsdaten für die betriebliche Vorplanung.

4.4.2 Kapazitätszuweisungen

Im Folgenden sind die einzelnen Schritte der Kapazitätszuweisung dargestellt, die auf dem unter 4.4.1 beschriebenen Anmeldeverfahren basieren:

- für konventionelle Verkehre gibt es kein Slotverfahren/Vergabe von Nutzungszeiten wie bei den Containerverkehren;
- die endgültige Planung des EIU erfolgt auf der Basis der bereits auf dem Gelände der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven eingetroffenen Waggons;
- die Planungszeiten des EIU sind wie folgt:
 - o montags – freitags wird bis 10:00 Uhr die 2. Schicht desselben Tages (14:00 – 22:00 Uhr) und die 1. Schicht des Folgetages (06:00 – 14:00 Uhr) geplant
 - o freitags wird auch die 1. Schicht (06:00 – 14:00 Uhr) des darauffolgenden Montags geplant
- die in der Bremischen Hafeneisenbahn eingetroffenen Waggons werden zu einer bestimmten Uhrzeit (i. d. R. zu Schichtbeginn) in ein definiertes Gleis an der CFS abgefordert (per Telefon, Fax, Mail);
- selbst bei physischer Verfügbarkeit von Zügen/Waggons auf dem Gelände der Bremischen Hafeneisenbahn Bremerhaven kann eine Abforderung durch das EIU nur dann erfolgen, wenn der Ent-/Beladeauftrag bei der CFS vorliegt;
- sollten parallele, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungsaufträge von Zugangsberechtigten vorliegen, würde vom EIU folgendes Koordinierungs- und Konfliktlösungsverfahren eingeleitet:
 - o Versuch einer einvernehmlichen Einigung zwischen dem EIU und den betroffenen EVU;
 - o scheidet dies, werden Regelzüge vorrangig vor Sonderzügen bearbeitet;
 - o führt dies ebenfalls nicht zu einer eindeutigen Reihenfolge, dann entscheidet sich die Reihenfolge der Zugabforderung gemäß der Reihenfolge des Zeitpunktes der eingegangenen Entlade-/Beladeaufträge;
- sollten Standgelder für Waggons im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn aufgrund von verspäteten Auftragseingängen entstehen, sind diese durch das EVU mit seinem Auftraggeber und nicht mit der CFS zu klären und zu regeln.

4.5. Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, die aus Verspätungen, Störungen oder sonstigen Behinderungen resultieren und die nicht vom EIU zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1, Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen.

4.6 Bestandteile dieses Teils der NBS

Bestandteile dieses Teils der NBS sind auch die folgenden Anlagen:

- Liste der Ansprechpartner (Anlage 1)
- Lageplan der Serviceeinrichtung (Anlage 2)
- Bedienungsanweisung (Anlage 3)
- Entlade-/Beladeauftrag (Anlage 4)

5. Nutzung der Anlage zum Umschlag von Containern in der öffentlichen Gleisanlage CT II/III als Teil der Bremischen Hafeneisenbahn

5.1 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Das EIU führt den Containerumschlag im Bereich des Terminals CT II/III durch. Der Containerumschlag auf der Anlage erfolgt durch Van-Carrier.

Die Gleisanlagen des CT II/III sind Teil der Bremischen Hafeneisenbahn ist. Hinsichtlich des Zugangs zu diesen Gleisanlagen gelten daher die NBS der Bremischen Hafeneisenbahn, auf die hier verwiesen wird.

5.2 Zugangsbedingungen zur Nutzung der Umschlagsanlage

5.2.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU in Bezug auf den Umschlag können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.2.1.1. Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Nutzung der Serviceeinrichtung für den Umschlag erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Nutzungsvertrages.

Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das EIU berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

5.2.1.2. Datenaustausch und -weitergabe

Die Disposition von Containern erfolgt im Bereich des Container Terminals CT II/III auf der Grundlage des EDV-Systems CODIS (**CO**ntainer **DI**sposition **S**chiene). Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen in einem Medium verarbeitet. Darüber hinaus bietet CODIS eine internetbasierte Auskunfts- und Verwaltungsfunktion. Auftraggeber, Operateure, Verkehrsführer und Verkaufsgesellschaften können über diese Funktion die Freigabe ihrer Aufträge zur Disposition steuern sowie Auftrags- und Containerstati überprüfen.

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System CODIS zu nutzen. Das System CODIS ist für den beschriebenen Bahnumschlag das einzige vorgeschaltete System. D. h. die relevanten Daten müssen über CODIS laufen, um zum Terminalbetreiber zu gelangen, unabhängig davon, ob die Eingabe vom EVU direkt über CODIS oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung oder WADIS) stattfindet. Eine Verarbeitung der vom EVU zu übermittelnden Daten seitens des EIU kann ausschließlich über das System CODIS vorgenommen werden. Alle Einzelheiten, die für die Zustellung der Container, den Umschlag sowie die Zollabfertigung erforderlich sind (z. B. Zugdaten, Container, Angabe zu den Gütern – etwa zu Gefahrguteigenschaften – Lade- und Entladestelle) sind ausschließlich unter Nutzung dieses Systems zu übermitteln und auszutauschen.

Das EIU hat die Firma dbh Logistics IT AG, Martinistr. 47 – 49, 28195 Bremen, Tel.: 0421 – 3090201, Fax: 0421 – 3090257, www.dbh.de, beauftragt, für sie das Bahninformationssystem CODIS bereitzustellen und zu betreiben. Das EIU garantiert, dass der Zugang zu CODIS jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen ermöglicht wird. Die Nutzung von CODIS ist zwischen dem

Zugangsberechtigten und der Firma dbh zu vereinbaren, wobei sichergestellt ist, dass jedes EVU nur die Leserechte für seine eigenen Daten erhält.

Das System CODIS erfordert die Eingabe verschiedener Daten. Diese sind aus der als Anlage 6 beigefügten Eingabemaske ersichtlich. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle nach der Eingabemaske abgefragten Daten selbstständig in das System einzustellen.

Das EIU ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

Das EIU ist außerdem berechtigt, Daten über die Nutzung der Serviceeinrichtung an die Bremische Hafeneisenbahn zur Ermittlung der vom Zugangsberechtigten an die Hafeneisenbahn zu zahlenden Entgelte weiterzugeben.

5.2.1.3 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung ist 24 Stunden an allen Tagen der Woche geöffnet. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Feiertage, an denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist:

- 1. Januar,
- Ostersonntag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag,
- 25. Dezember.

An den Tagen vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Serviceeinrichtung jeweils bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten des LKW-Gates sind hiervon abweichend: Montag 6:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr. Für Feiertage gilt insoweit die obige Regelung.

Die Besetzzeiten der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven sind unter der folgenden Internet-Adresse einzusehen:

www.bremenports.de oder www.bremische-hafeneisenbahn.de

5.2.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Es wird auf die NBS der Bremischen Hafeneisenbahn verwiesen.

5.3 Entgeltgrundsätze

5.3.1 Allgemeines

Das EIU erhebt für die Nutzung der Umschlagsanlagen gegenüber Zugangsberechtigten keine Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 5.3.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Benutzungsentgelt auch gegenüber diesen Zugangsberechtigten erhoben.

5.3.2 Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.

Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der „Liste der Entgelte für den Umschlag auf der Gleisanlage CT II/III durch CTB“ (jeweils gültige Fassung), zu entnehmen, die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird.

5.3.2.1 „Land-Land-Verkehr“

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Umschläge, die nicht zum bzw. vom Container-Terminal erfolgen, sondern landseitig an Dritte zur Abholung per LKW übergeben bzw. von Dritten nach Anlieferung per LKW übernommen werden. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit Van-Carrier.

5.3.2.2 An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Containern

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt außerdem erhoben für die An- bzw. Auslieferung von Containern, deren Bestimmungsort nicht die Terminals CT I - III sind. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit Van-Carrier.

5.3.2.3 Lagerentgelt

Wenn im Falle von „Land-Land-Verkehren“ oder von An- bzw. Auslieferungen von nicht für die Serviceeinrichtung vorgesehenen Containern Zwischenlagerungen von Containern innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich werden, wird hierfür gegenüber dem Zugangsberechtigten ein Lagerentgelt erhoben. Die Entgelte beziehen sich auf ISO- und NON-ISO-Container und sind unterschiedlich nach Größe (20'/40'/> 40'), Zustand (voll/leer) und Besonderheiten (Gefahrgut/OOG = out of gauge). Das Lagerentgelt bezieht sich weiterhin auf jeden (angefangenen) Kalendertag ohne Freilagerzeit.

5.3.2.4 Sonstige Leistungen

Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art, die sich auf die Ladeinheit bzw. ISO/NON-ISO-Container beziehen (z. B. Zuschläge für NON-ISO-Container, Gestellungen für den Zollbeschau, Gefahrgut), ergänzende Aktivitäten an der Ladeinheit bzw. Container (z. B. zusätzliches Interchange, Nachsiegeln, Labeln, Verriegeln) und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z. B. Breakbulk). Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze für Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind.

5.3.3 Rechnungslegung

Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Entgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

5.3.4 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

5.4 Kapazitätszuweisung

5.4.1 Beantragung einer Nutzungszeit

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn.

5.4.2 Zuteilung einer Nutzungszeit

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn gewährleistet. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten erfolgt über die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn. Die von der Bremischen Hafeneisenbahn zugeteilten Nutzungszeiten sind mit dem EIU abgestimmt und werden von dem EIU als verbindlich anerkannt.

Für die Vergabe der Nutzungszeiten durch die Bremische Hafeneisenbahn finden die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der Bremischen Hafeneisenbahn Anwendung.

5.5 Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT I – III

Das EIU übergibt per Zug angelieferte Container terminalseitig nur dem Betreiber des Container Terminal CT I - III in Bremerhaven oder landseitig an Dritte durch Abfertigung von Lkw. Container, die für den Container Terminal CT IV in Bremerhaven oder für sonstige Bestimmungsorte oder Dritte bestimmt sind, werden vom EIU nur vom Zug entladen, wenn dem EIU zuvor nachgewiesen wird, dass das EVU oder ein von dem Zugangsberechtigten beauftragter Dritter sich zum Weitertransport innerhalb von 12 Stunden des Containers verpflichtet hat. Dem EIU sind aus einem verzögerten Weitertransport entstehende Kosten oder Schäden vom Zugangsberechtigten zu erstatten. Die Umfuhrkosten, die dem EIU bei einer Auftragserteilung durch das EVU entstehen, werden dem EVU ab 1. Januar 2010 in Rechnung gestellt.

Container, die vom Container Terminal CT IV in Bremerhaven oder von sonstigen Ausgangsorten oder Dritten kommen, dürfen nur dann zu den Serviceeinrichtungen CT I und CT II/III überstellt werden, wenn dem EIU zuvor durch den Zugangsberechtigten nachgewiesen worden ist, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter sich verpflichtet hat, die Kosten der Überstellung zu tragen und diesen Container aus der Serviceeinrichtung im CT I - III innerhalb von 12 Stunden nach Überstellung abzutransportieren. Die Anlieferung vorgenannter Container ist nur innerhalb der an das betreffende EVU vergebenen Nutzungszeiten möglich und unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Waggons innerhalb der Serviceeinrichtung in CT I - III bereitstehen –

verspätet angelieferte Container können nicht verladen und nur in Ausnahmefällen zwischengelagert werden.

5.6 Bestandteil dieses Teils der NBS

Bestandteil dieses Teils der NBS sind auch die folgenden Anlagen:

- Liste der Ansprechpartner (Anlage 5)
- Eingabemaske des EDV-Systems „CODIS“ (Anlage 6)
- Auszüge aus den NBS-AT/ BT der Bremischen Hafeneisenbahn (Anlage 7)